



"Blau Weiß" Frankenberg e.V.

**Anlage 2
zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
am Mittwoch, den 06. Oktober 2021
um 19:00 Uhr
im Clubhaus auf der Tennisanlage an der Eder**

**zum Tagesordnungspunkt 8: Antrag auf Regelungen zur
Ordnungsgewalt des Vereins**

Vorbemerkung

In unserer Satzung ist als einzige Möglichkeit der Ordnungsgewalt (*ein offizieller juristischer Begriff*) der Ausschluss aus dem Verein möglich. Dies stellt die Maximalregelung dar.

Es ist grundsätzlich für Vereine sinnvoll einen abgestuften Katalog der Ordnungsgewalt zu formulieren und diese Regelung außerhalb der Satzung zu gestalten.

Antrag auf Regelungen zur Ordnungsgewalt des Vereins:



Regelungen zur Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten.

Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.

2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.

3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Ordnungsgebühr bis zu 300.- Euro
- d. Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
- e. Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
- f. Enthebung aus dem Amt
- g. Ausschluss aus dem Verein

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Gegen Maßregelungen nach Absatz 3 a bis 3e besteht keine Möglichkeit der Beschwerde.